Mainz, 25.05.2022

Antrag 0720/2022/1 zur Sitzung Stadtrat am 01.06.2022

Neue Fassung: gem. Antrag: E-Scooter im Straßenraum neu ordnen (B'90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP)

Seit einigen Jahren sind auch E-Scooter diverser Anbieter Bestandtteil des Stadtbildes in Mainz.

Die Anbieter setzen bei ihrem Angebot auf ein Freefloating-Modell, d.h. E-Scooter können überall im öffentlichen Raum abgestellt und ausgeliehen werden, ohne dass es dedizierter Sammelpunkte bedarf. Dabei berufen sich die Anbieter auf den erlaubnisfreien Gemeingebrauch des öffentlichen Verkehrsraums.

Leider sorgen wild abgestellte E-Scooter immer wieder für Unmut und Ärger in der Bevölkerung. Häufig werden die Fahrzeuge auf Gehwegen abgestellt, so dass diese nicht oder nur eingeschränkt benutzbar sind und Menschen mit Mobilitäts- oder Sinneseinschränkungen übermäßig in ihrer Mobilität behindert oder gefährdet. Auch erschweren sie die Fortbewegung von Eltern mit Kinderwagen. Gerade bei Dunkelheit können unsachgemäß abgestellte oder vorsätzlich umgeworfene Roller zur Gefährdung von Fußgänger:innen oder Radfahrer:innen führen.

Viele Städte haben bereits das Instrument der Sondernutzungserlaubnis eingeführt. Die Flotten in Düsseldorf, Leipzig, Bremen und in Kürze auch in Frankfurt fallen nicht mehr unter den Gemeingebrauch; damit ist ihre Aufstellung nicht mehr kostenlos und wird auf bestimmte Abstellbereiche begrenzt. Gedeckt wird dieses Vorgehen durch den Beschluss des OVG NRW vom 20.11.2020 (11 B 1459/20), in dem das gewerbliche Aufstellen von Leihrädern oder E-Scootern als Sondernutzung eingestuft wird. Bestärkt wurde die nicht zuletzt durch das VG Münster mit seinem Urteil vom 09.02.2022 (8 L 785/21), das die Kommune verpflichtet, strengere Vorgaben für E-Scooter-Verleiher zu machen.

Der Stadtrat möge deshalb beschließen:

- Die Verwaltung wird beauftragt, eine Sondernutzungsrichtlinie für den E-Scooter-Verleih zu erstellen und diese dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Im Rahmen der Sondernutzung sollen von den Anbietern Gebühren erhoben, verbindliche Qualitätskriterien und eine Kontingentierung als Auflagen gemacht werden.
- 2. Das Abstellen von E-Scootern soll nur noch an bestimmten, zuvor durch die Stadt festgelegten Sammelpunkten zugelassen werden. Die Einhaltung der Sammelpunkte

- soll durch die Betreiber sichergestellt werden. Die Stadt prüft Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen, wenn die Anbieter dies nicht durchsetzen.
- 3. Die Verwaltung soll prüfen, ob eine spätere Vergabe der Sondernutzungsgenehmigungen als Ausschreibung erfolgen kann, wobei auch Qualitätskriterien wie Nachhaltigkeit und Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden sollen.

Gez. Sylvia Köbler-Gross

Fraktionsvorsitzende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Mainzer Stadtrat Gez. Alexandra Gill-Gers

Fraktionsvorsitzende SPD-Stadtratsfraktion Gez.

David Dietz

Fraktionsvorsitzender FDP-Stadtratsfraktion